Drucksache IV/2668

Der Bundesminister des Innern
II B 1 - 221 002/2

Bonn, den 21. Oktober 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Gutachten zur Beamtenbesoldung**

Bezug: **Kleine Anfrage der Fraktion der SPD**
— Drucksache IV/2587 —

Die Kleine Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Der Vorsitzende des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat inzwischen zur Erteilung eines besonderen Auftrages über die Beamtenbesoldung Stellung genommen. Der Sachverständigenrat ist danach der Auffassung, daß ein Sondergutachten über die angemessene Anpassung der Beamtenbesoldung an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards nicht Aufgabe des Sachverständigenrates sein kann, da der § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung des Sachverständigenrates die Bundesregierung lediglich dazu ermächtigt, den Sachverständigenrat mit besonderen Gutachten zu beauftragen, in denen untersucht wird, „wie im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung gleichzeitig Stabilität des Preisniveaus, hoher Beschäftigungsstand und außenwirtschaftliches Gleichgewicht bei stetigem und angemessenem Wachstum gewährleistet werden können" (§ 2 Satz 2). Der Sachverständigenrat rechnet es aber zu seinen Aufgaben, in seinen Jahresgutachten auch

   a) Untersuchungen darüber anzustellen, wie sich die Besoldungspolitik des Bundes und der Länder zu den allgemeinen wirtschaftspolitischen Zielsetzungen (§ 2 Satz 2) verhält und

   b) die Entwicklung zahlreicher makroökonomischer Größen zu untersuchen, wodurch indirekt auch die Orientierungsmöglichkeiten der Besoldungspolitik verbessert werden dürften.

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

2. Die Bundesregierung sieht sich nach dieser Stellungnahme des Sachverständigenrates nicht in der Lage, dem Ersuchen des Deutschen Bundestages vom 5. März 1964 in der Form einer Auftragserteilung gemäß § 6 Abs. 2 für ein Sondergutachten zur Beamtenbesoldung zu entsprechen. Nach der Stellungnahme des Sachverständigenrates kann jedoch schon von dem ersten Jahresgutachten, das zum 15. November 1964 vorgelegt und 8 Wochen danach veröffentlicht wird, erwartet werden, daß es Unterlagen erbringt, die eine bessere Beurteilung der Angemessenheit der Beamtenbesoldung im Verhältnis zu der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung zulassen. Es wird deshalb für zweckmäßig gehalten, zunächst das erste Jahresgutachten abzuwarten und dann zu entscheiden, ob die Ergebnisse der Untersuchungen des Sachverständigenrates auf die Dauer für eine Versachlichung der Besoldungspolitik ausreichen. Die Bundesregierung bestätigt ihre Auffassung, daß nichts unversucht bleiben darf, eine stärkere Versachlichung auf diesem Gebiete zu erreichen. Sie stimmt darin im Ergebnis mit dem Inhalt und der Zielsetzung der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 5. März 1964 überein.

Höcherl